

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sozialwissenschaften
im Bachelor-Studiengang
mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 29. Juni 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 471 / Nr. 69)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22. September 2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 559 / Nr. 108)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 4 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 5 Prüfungsleistungen
 - § 6 Bachelor-Arbeit
 - § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Sozialwissenschaften im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 ²
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

Die in § 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Ziele des Studiums werden mit Abschluss des Studiengangs für das Fach Sozialwissenschaften erreicht.

Die Absolventen des Studiengangs haben insbesondere die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen, die für die Aufnahme eines Studiengangs mit dem Abschluss M.Ed. im Fach Sozialwissenschaften mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschule vorausgesetzt werden. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeit befähigen darüber hinaus besonders zur Aufnahme einer Berufstätigkeit im Bereich der Politischen Bildung.

Um die Ziele des Studiums zu erreichen, vermitteln die Module des Studiengangs jeweils spezifische Kompetenzen:

<i>Basismodul Politikwissenschaft</i>
<ul style="list-style-type: none">• grundlegendes Verfügungs- und Orientierungswissen zu den Fachgebieten Politische Systemlehre, Politische Theorie und Internationale Beziehungen• anwendungsbezogene Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken
<i>Basismodul Soziologie</i>
<ul style="list-style-type: none">• grundlegendes Verfügungs- und Orientierungswissen über die Soziologie und ihre Fachgegenstände• anwendungsbezogene Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Erkenntnismethoden

Bitte beachten Sie unbedingt die Übergangsbestimmungen in § 7.

<i>Basismodul Wirtschaftswissenschaften</i>
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegendes Verfügungs- und Orientierungswissen zur Betriebs- und Volkswirtschaftslehre • Kenntnisse der Arbeits-, Konsum- und Gesellschaftsökonomik
<i>Demokratie in der modernen Gesellschaft</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der demokratischen Regierungslehre aus theoretischer und vergleichender Perspektive • Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Arbeitstechniken
<i>Soziale Ungleichheit und sozialer Wandel</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse soziologischer Fragestellungen, Konzepte und Theorien zu sozialer Ungleichheit und sozialem Wandel • Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Arbeitstechniken
<i>Basismodul Fachdidaktik der Sozialwissenschaften - Politische Bildung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegendes Verfügungs- und Orientierungswissen zur Fachdidaktik der Sozialwissenschaften • Anwendung fachdidaktischer Theorien und Modelle • Unterrichtsvorbereitung, -analyse und theoriebegleitete Reflexion • Anwendungsbezogene Kenntnisse sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitstechniken und Methoden
<i>Berufsfeldpraktikum</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstorganisation • Reflexion fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse im Praxiseinsatz
<i>Globalisierung und Transnationalisierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Fachübergreifende Kenntnisse politikwissenschaftlicher und soziologischer Konzepte und Theorien zu Globalisierung und Transnationalisierung • Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Arbeitstechniken

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Tutorien

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Form und Zielsetzung der Übung als Lehrveranstaltungsart setzen die regelmäßige Anwesenheit voraus.

Seminare dienen der aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung in Form eigenständiger Leistungen und des Austauschs mit Lehrenden und Studierenden. Form und Zielsetzung des Seminars als Lehrveranstaltungsart setzen die regelmäßige Anwesenheit voraus.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch. Form und Zielsetzung des Kolloquiums als Lehrveranstaltungsart setzen die regelmäßige Anwesenheit voraus.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden. Der Praxisbezug setzt die regelmäßige Teilnahme voraus.

Tutorien dienen der Unterstützung des Eigenstudienanteils in spezifischen Veranstaltungen.

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten bzw. ist die Primär- und Sekundärliteratur in einzelnen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache. Entsprechende Sprachkenntnisse werden erwartet.

§ 4³

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Zu Modulprüfungen im Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an den zugehörigen Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat. Für Vorlesungen und Tutorien ist von dieser Regelung abweichend eine regelmäßige Teilnahme nicht verpflichtend.

Die Teilnahme setzt bei allen Veranstaltungsformen die Einschreibung innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist und Form voraus (Ausschlussfrist).

(2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Fach Sozialwissenschaften weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein.

(3) Folgende Studienleistungen sind neben der Modulprüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls zu erbringen:

Referat oder schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des/der Dozenten/Dozentin) zum Seminar Soziale Ungleichheit und Sozialer Wandel I oder zum Seminar So-

ziale Ungleichheit und Sozialer Wandel II (Modul Soziale Ungleichheit und Sozialer Wandel). Diese Studienleistung ist in jenem der beiden aufgeführten Seminare zu erbringen, in dessen Rahmen nicht die Modulprüfung abgelegt wird (Wahlpflicht).

Portfolio zur Vorlesung Wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Portfolio zum Seminar Einführung in die Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Weitere Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

§ 5⁴ Prüfungsleistungen

Die Modulprüfungen sind Bestandteil des Kompetenzerwerbs. Die Prüfungsleistungen werden nach § 26 und § 27 der gemeinsamen Prüfungsordnung mit Noten bewertet. Es wird bewertet, ob und in welchem Maße die in § 3 gesetzten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind im Studienplan verbindlich festgelegt.

Sonstige Prüfungsformen gemäß § 16 Abs. 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften:

- schriftlicher Projektbericht

Für die Gestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 20 der Gemeinsamen Prüfungsordnung.

§ 6 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 30 und 50 Seiten betragen.

§ 7⁵ In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung für das Studienfach Sozialwissenschaften im Bachelor-Studiengang mit Lehramts-option Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Die Studierenden können bis zum 31.03.2016 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach den Vorschriften der bis zum 30.09.2015 geltenden Prüfungsordnung fortzusetzen. Die bereits unter der vorherigen Fachprüfungsordnung absolvierten Module werden angerechnet. Das Erbringen von Leistungen nach dieser Ordnung ist letztmalig im Sommersemester 2016 möglich.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 30.11.2011.

Duisburg und Essen, den 29. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Sozialwissenschaften im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen ⁶

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltung (LV)	Credits pro LV	Pflicht	Wahl-pflicht	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunde (SWS)	Zulasungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfung je Modul
Basismodul Politikwissenschaft *	12	1. 2.	Einführung Politische Systemlehre + Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	6 4	x		SE	2		Hausarbeit (1. FS) und Referat (2. FS)	2
		2. 1.	Einführung Internationale Beziehungen + Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	4 6	x		SE	2	---		
		2	Einführung Politische Theorie	2	x		VO	2			
Basismodul Soziologie	12	1	Sozialstruktur Deutschlands	3	x		VO	2		Klausur	2
			Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive	3	x		SE	2	---		
		2	Theoretische Grundbegriffe der Soziologie	3	x		VO	2		Klausur	
			Methoden der Sozialwissenschaften	3	x		VO/ÜB	4			
Demokratie i.d. modernen Ges.	5	3	Politische Systeme im Vergleich	2	x		VO	2		Hausarbeit	1
			Staats- und Demokratietheorien	3	x		SE	2	---		
Basismodul Wirtschaftswissenschaften	12	3	Einführung in die Makroökonomik	4	x		VO	2		Klausur	2
			Wirtschaftswissenschaftliche Methoden	2	x		VO	2			
		4	Einführung in die Mikroökonomik	4	x		VO	2		Klausur	
			Einführung in die Wirtschafts- und Sozialpolitik	2	x		SE	2			

Soz. Ungleichheit & soz. Wandel	6	4	Soziale Ungleichheit und sozialer Wandel I	3	x	SE	2	---	Hausarbeit	1
		5	Soziale Ungleichheit und sozialer Wandel II	3	x	SE	2			
Basismodul Fachdidaktik	9	5	Grundlagen der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	6	x	VO	2	---	Klausur	1
		6	Lehren und Lernen in der sozialwissenschaftlichen Bildung	3	x	SE	2			
Berufsfeldpraktikum	(6)	5	Vorbereitung auf das Berufsfeldpraktikum	3	x	SE	2			(1)
			Praxisphase	<i>(3) Das Modul Berufsfeldpraktikum kann wahlweise im Studienfach Sozialwissenschaften oder in einem anderen belegten Studienfach absolviert werden.</i>						
Globalisierung und Transnationalisierung	3	6	Globalisierung und Transnationalisierung	3	x	SE	2	---	Referat	1
Bachelor-Arbeit	(8)	6	<i>Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise im Studienfach Sozialwissenschaften oder im anderen Studienfach oder im Fach Bildungswissenschaften verfasst werden.</i>							Summe der Prüfungen:
Summe Credits	59									10/(11)
<p>* Im Basismodul Politikwissenschaft sind die Bereiche Politische Systemlehre, Internationale Beziehungen (IB) und Politische Theorie abzudecken. Im 1. FS muss die Lehrveranstaltung in Kombination mit Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (+WA) im Umfang von 6 Credits belegt werden.</p>										

¹ Inhaltsübersicht/ § 7 ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 22.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 559 / Nr. 108), in Kraft am 01.10.2015

² § 2 Abs. 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 271 / Nr. 27), in Kraft getreten am 01.02.2013

³ § 4 zuletzt Abs. 3 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 559 / Nr. 108), in Kraft am 01.10.2015

⁴ § 5 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 24.03.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 141 / Nr. 16), in Kraft getreten am 01.04.2014

⁵ § 7 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 559 / Nr. 108), in Kraft am 01.10.2015

⁶ Anlage 1/Studienplan zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 559 / Nr. 108), in Kraft am 01.10.2015